

Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des **Ortsgemeinderates Mützenich vom 24.07.2025**

Ausfertigung an: Organisation und Finanzen Bauamt Naturpark Nordeifel
Bürgerdienste VG-Werk Tourist-Info

Tagesordnungspunkt:

öffentlich: Ja

2. Solarpark Mützenich

Letztmalig hat sich der Ortsgemeinderat Mützenich am 04.01.2024 mit dieser Angelegenheit befasst. Auf die entsprechende Sitzungsniederschrift wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom /E-Mail vom 17.01.2024 gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Verfahren beteiligt.

Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024.

Während dieser Verfahren sind die aus der Anlage ersichtlichen Stellungnahmen eingegangen. Über diese hat der Ortsgemeinderat Mützenich im Rahmen der Abwägung, soweit erforderlich, eine Entscheidung herbeizuführen.

Wenn den Beschlussvorschlägen gefolgt wird, sind kleinere Planänderungen erforderlich.

Der Planentwurf ist unter Berücksichtigung der beschlossenen Änderungen als endgültiger Entwurf anzuerkennen. Anschließend sind die gesetzlich vorgeschriebenen weiteren Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Ortsgemeinderat Mützenich beschließt, den in der Abwägungstabelle dargelegten fachlichen Abwägungs- und Beschlussvorschlägen der Verwaltung und des Planungsbüros zu folgen. Die Abstimmung erfolgte zu den Inhalten der Abwägungstabelle im Gesamten.

Die gemäß Anlage beschlossenen Änderungen sind in die Planunterlagen einzuarbeiten.

Die in der heutigen Sitzung vorgestellten Entwurfsunterlagen werden, unter Berücksichtigung der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als endgültiger Entwurf anerkannt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die Übereinstimmung des Auszuges mit der Niederschrift wird hiermit beglaubigt.

Prüm, 30. September 2025

Verbandsgemeindeverwaltung Prüm

Im Auftrag:



Ortsgemeinde Mützenich

Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik im Bereich „Aufm Holzweg“ / „Im Tal“ / „In Weltersseifen“

hier: Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 15.02.2024 am Verfahren beteiligt.

Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 unter Fristsetzung bis zum 15.02.2024.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planentwurfsunterlagen fand in dem vorgenannten Zeitraum eine Offenlage der Planentwurfsunterlagen im Foyer (Eingangsbereich, EG) der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm statt.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

Stellungnahme.....	3
1. E-Mail des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainegraben 200, 53123 Bonn vom 18.01.2024, Az.: 45-60-00 / IV-0100-24-BBP	3
2. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuhman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 18.01.2024	3
3. E-Mail der GDKE- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.01.2024	3
4. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.01.2024, Az.: li / schi	4
5. E-Mail des LBM – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz vom 25.01.2024, Az.: V IV/16-F/13/24.....	4
6. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 25.01.2024	5
7. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 26.01.2024, Az.: 700 77 4621-01.10-OTJO	5
8. E-Mail der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-149, 56727 Mayen vom 26.01.2024.....	6
9. E-Mail der Deutscher Wetterdienst (DWD), Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 29.01.2024, Az.: PB24HA/07.59.04/PB24RP_033-2024	6
10. Schreiben des LBM – Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunenstr. 1, 54568 Gerolstein vom 25.01.2024, Az.: 2024 IV 40	7
11. E-Mail des DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 01.02.2024, Az.: V202400112	7
12. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024, Az.: 342-WBB-232-31925/2024	8
13. Schreiben des Forstamts Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 02.02.2024, Az.: 0631210 Bauleitplanung	9
14. E-Mail des Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 02.02.2024, Az.:3240-1392-21/V2 kp/lha	11
15. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024	13
16. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 07.02.2024, Az.: 1260-0001#2024/0025-0322 WEM3	13
17. E-Mail des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 07.02.2024, Az.: GA03_820	14
18. E-Mail der IHK – Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 09.02.2024	15
19. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 13.02.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahmen Nr.: S01330550	15
20. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 – Bauen und Umwelt, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg vom 14.02.2024, Az.: 06-240061	15
21. Schreiben der KNE – Kommunale Netzwerke Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 16.02.2024	25
22. E-Mail der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Raumordnung Regionalentwicklung Naturschutz, Gartenfelderstraße 12a, 54295 Trier vom 19.02.2024, Az.: 14.07.02.....	25
23. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 21.02.2024	30

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
<p>1. E-Mail des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 18.01.2024, Az.: 45-60-00 / IV-0100-24-BBP</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und die Bundeswehr keine Einwände hat.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>2. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuhman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 18.01.2024</p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.</p> <p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>3. E-Mail der GDKE- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.01.2024</p> <p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hingegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht beteiligt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine</p>	

3

<p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Gesonderte Stellungnahme der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GDKE Mainz und Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>4. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.01.2024, Az.: li / schi</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o.g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Trier keine Bedenken erhoben werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>5. E-Mail des LBM – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz vom 25.01.2024, Az.: V IV/16-F/13/24</p> <p>Mit E-Mail vom 17.01.2024 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@lbn.rlp.de haben Sie uns im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik im Bereich „Aufm Holzweg“ / „Im Tal“ / „In Weltersseifen“ um Stellungnahme gebeten.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

4

<p>Da an diesem Standort keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind, bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheit verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Gerolstein.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Das LBM Gerolstein wurde ebenfalls beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>6. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 25.01.2024</p> <p>Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Belange des Verbandsgemeindewerks Prüm sind nicht berührt. Gemäß der vorgelegten Planung fällt im Bebauungsplangebiet kein Abwasser an. Erlaubnispflichtige Anlagen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung werden nicht hergestellt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Verbandsgemeindewerks nicht tangiert werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>7. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 26.01.2024, Az.: 700 77 4621-01.10-OTJO</p> <p>Im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <u>Maßnahme jetzt betroffen</u>, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Bereich des Vorhabens keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte befinden, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	

<p>8. E-Mail der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-149, 56727 Mayen vom 26.01.2024</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>9. E-Mail der Deutscher Wetterdienst (DWD), Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 29.01.2024, Az.: PB24HA/07.59.04/PB24RP_033-2024</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpersonen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der DWD keine Einwände gegen die Planung hat, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	

<p>10. Schreiben des LBM – Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunenstr. 1, 54568 Gerolstein vom 25.01.2024, Az.: 2024 IV 40</p> <p>Der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Mützenich stimmen wir unter nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 103.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über Wirtschaftswege zu erfolgen, die in dem Ortsteil „Schweiler“ innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze an die K 103 anbinden. Nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) sind für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges/ Gemeindefahrstraßen in die klassifizierte Straße ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.</p> <p>Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen. Eine Verlegung mittels Kabelpflug wird nicht gestattet.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein ausreichender Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der K 103 besteht.</p> <p>Die Kreisstraße 103 verläuft etwa 320 m östlich.</p> <p>Die Erschließung der Fläche erfolgt wie im Bestand auch über den nördlich angrenzenden, befestigten Wirtschaftsweg, der geradewegs, ohne Sicht Einschränkung in die Straße „An den Buchen“ im Ortsteil Schweiler übergeht und im Osten in die K103 führt. Die Begründung wird dahingehend klarstellend ergänzt.</p> <p>Eine Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen kann aufgrund der Lage der PV-Freiflächenanlage und dem Relief ausgeschlossen werden. Die Begründung zum Bebauungsplan wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Kabelverlegung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Der Entwickler wird über die nebenstehenden Informationen in Kenntnis gesetzt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Begründung zum Bebauungsplan wird um weitere Aussagen zur Erschließung und Blendwirkung ergänzt.</p>	
<p>11. E-Mail des DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 01.02.2024, Az.: V202400112</p>		

7

<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits keine Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der DFS durch die Planung berührt werden und eine weitere Beteiligung nicht notwendig ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>12. Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024, Az.: 342-WBB-232-31925/2024</p> <p>Vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet betroffen.</p> <p>Im Südwesten befindet sich ein Quellgewässer als Seitenzufluss zum Braiersbach Plangebiet. Zwischen Quellbereich, dem Gewässer und den Photovoltaikmodulen ist ein Abstand von 10 m einzuhalten.</p> <p>Bodenschutz / Atlanten</p> <p>Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.</p> <p>Starkregenvorsorge</p> <p>Die Sturzflugfahrendkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt Abflusskonzentrationen nach außergewöhnlichem Starkniederschlägen (> 40l/m² in einer Stunde) innerhalb der Planfläche. Dabei werden Wassertiefen bis zu 30</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Plangebiet kein Wasserschutzgebiet betroffen ist.</p> <p>Zum Gewässer wird ein Abstand von 5 m von der Uferlinie zur Baugrenze eingehalten. Bei Unterschreitung des Abstands von 10 m zur Uferlinie wird eine wasserrechtliche Genehmigung für betroffene technische Anlagen angestrebt. Die Begründung wird diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für den Geltungsbereich keine Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert sind.</p> <p>Die Hinweise zur Sturzflugfahrendkarte werden zur Kenntnis genommen.</p>	

8

<p>cm und Fließgeschwindigkeiten bis zu 2 m/s erreicht.</p> <p>In der weiteren Planung sind daher die Wirkungen von Starkregenereignissen näher zu betrachten, sowohl die Planflächen selbst als auch eventuelle Wirkungen der Planung auf unterliegende Flächen betreffend. Aus Sicht der Starkregenvorsorge sind dabei insbesondere folgende Aspekte zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eventuelle Abflussverschärfung je nach Wegeföhrung und Ausrichtung der Modultischen zur Hangneigung • MÖglichkeiten der Abflussminderung durch Anordnung der Module auf den Tischen und randlichen Eingrünung der Anlage • Bauzeitliche Entwässerung • Anordnung empfindlicher Anlagen außerhalb der Zonen der Abflusskonzentration <p>Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückenhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).</p> <p>Die Sturzflutgefahren sind unter Sturzflutgefahren-Wasserportal (rlp-umwelt.de) veröffentlicht.</p>	<p>Die Planunterlagen werden um Aussagen zur Wirkung von Starkregenereignissen ergänzt. Zur Starkregenvorsorge sollen empfindliche Nebenanlagen wie Trafostationen und Batteriespeicher außerhalb der Abflusskonzentrationen angeordnet werden. Zudem kann eine bauzeitliche Entwässerung notwendig werden. Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Aufgrund des Grünlands unterhalb der PV-Module ist eine Abflussverschärfung zudem nicht zu erwarten.</p> <p>Dies ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Entsprechende Festsetzungen werden daher nicht getroffen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz werden die Planunterlagen um Aussagen zur Wirkung von Starkregenereignissen und dem Umgang mit dem Gewässer 3. Ordnung ergänzt.</p>	
<p>13. Schreiben des Forstamts Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 02.02.2024, Az.: 0631210 Bauleitplanung</p>		

<p>Nach Prüfung der uns übersendeten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die vorgeschlagenen Flächenphotovoltaikanlagen (FPV) liegen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die teilweise unmittelbar an bestehenden Wald angrenzen.</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 1 LBauO sind Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs.1 Satz 1 LBauO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.</p> <p>Im vorliegenden Fall sollte aus forstlicher Sicht ein Mindestabstand von einer Baumlänge – 30 Meter – eingehalten werden. Durch diese Abstandsregelung wird die Maßgabe erfüllt, dass während der Bau- und Betriebsphase der FPV-Flächenanlage Inanspruchnahme von angrenzenden Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldändern ausgeschlossen werden.</p> <p>Zusätzlich sind künftige Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen hierdurch weitestgehend ausgeschlossen. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der FPV-Anlage durch umstürzende Bäume reduziert.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Abstandsregelung und gleichzeitigen Gewährleistung einer uneingeschränkten Bewirtschaftung von angrenzenden Waldflächen, stellen wir die Sinnhaftigkeit der Fläche auf der Gemarkung Mützenich, Flur 7, Flurstück 65 in und ist in diesem Bereich von der Ausdehnung relativ schmal. Aus forstlicher Sicht sollte über eine Reduzierung der geplanten Teilfläche wie folgt nachgedacht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Baugrenze wird auch im Bereich des Waldrands auf 5 m zum Geltungsbereichsrand festgesetzt, um die Flächen bestmöglich ausnutzen zu können. Teilweise liegt der Geltungsbereichsrand bereits in einem Abstand von einigen Metern zum Waldrand, sodass sich der Abstand zur Baugrenze auf über 5 m erhöht. So kann der Grundsatz umgesetzt werden, besser eine zusammenhängende Fläche energetisch sinnvoll und ressourcenschonend umzusetzen, als mit vielen kleineren Flächen das Landschaftsbild negativ zu prägen. Die PV-Modulbelegung ergibt sich im Baugenehmigungsverfahren aus dem Belegungsplan. Da es sich um eine Baugrenze, nicht eine Baulinie handelt, werden die PV-Module nicht genau auf der Baugrenze liegen.</p> <p>Da der empfohlene Abstand von 25-30 m zum Waldrand an einigen Stellen unterschritten wird, wird für betroffene PV-Module und andere bauliche Anlagen in diesem Bereich eine Haftungsverzichterklärung zwischen dem Entwickler und dem Waldeigentümer vereinbart.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>	
--	--	--

 <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Inanspruchnahme von angrenzendem Wald – um einen effizienten Betrieb der Anlagen zu gewährleisten – abgelehnt wird.</p> <p>Es wird empfohlen, dass die Betreiber eine Haftungsverzichterklärung mit dem /den betroffenen Waldbesitzer/n abschließen, da zunehmend mit Extremwetterlagen in Zukunft zu rechnen ist, um die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freizustellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Eine Inanspruchnahme von angrenzendem Wald ist nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Haftungsverzichterklärung mit dem Forsteigentümer soll abgeschlossen werden. Sie ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p>	
<p>14. E-Mail des Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 02.02.2024, Az.:3240-1392-21/V2 kp/lha</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik im Bereich "Aufm Holzweg / Im Tal / In Weltersseifen" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p>	

11

<p>– allgemein:</p> <p>Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p> <p style="text-align: center;">https://geoldg.lgb-rlp.de</p> <p>zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieur-büro, Bohrfirma) obliegt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände bestehen.</p> <p>Die bereits vorhandenen Hinweise zum Boden und Baugrund werden um nebenstehenden Hinweis auf die einschlägigen Regelwerke ergänzt.</p> <p>In den Planunterlagen ist bereits ein Hinweis auf die nebenstehenden DIN-Vorschriften enthalten.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Die Planunterlagen werden um einen Hinweis auf das Geologiedatengesetz ergänzt.</p>	
--	---	--

12

<p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter</p> <p>https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme des LGB werden ergänzende Hinweise auf die einschlägigen Regelwerke bezüglich Eingriffen in den Baugrund sowie auf das Geologiedatengesetz in die Planunterlagen aufgenommen.</p>	
<p>15. E-Mail der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024</p> <p>Aufgrund der topographischen Lage der geplante PV-Anlagen und deren Entfernung zu den nächstgelegenen maßgeblich Immissionsorten (Wohnbebauung Mützenich, Berghof und Schweiler) von ca. 220 m bzw. ca. 280 m, sind hier zukünftig keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, weder durch Blendwirkung der Module, noch durch Lärm, der möglicherweise von der/den Trafostation(en) ausgeht.</p> <p>Daher bestehen von hier aus Sicht anlagebezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen des Bebauungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der topographischen Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage zum nächstgelegenen Immissionsort zukünftig keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, weder durch Blendwirkung der PV-Module, noch durch Lärm, der möglicherweise von Trafostationen ausgeht.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund des Hinweises ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>16. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertel 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 07.02.2024, Az.: 1260-0001#2024/0025-0322 WEM3</p>		

<p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.</p> <p>Der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik“ im Bereich „Aufm Holzweg / Im Tal / In Wettersseifen“ in der Ortsgemeinde Mützenich stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Vermessungs- und Katasteramtes keine Bedenken bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund des Hinweises ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>17. E-Mail des Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bittburg vom 07.02.2024, Az.: GA03_820</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine PV-Freiflächenanlage, die auf drei als Grünland genutzten Parzellen von insgesamt 14,4 ha aufgestellt werden soll. Eine Parzelle wird von Eigentümern selbst im Nebenerwerb bewirtschaftet. Die anderen beiden Parzellen sind an einen Haupteerwerbslandwirt verpachtet. Nach dem Ergebnis der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bittburg-Prüm sollten im weiteren Verfahren die Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte vertieft dargestellt werden. In den nun vorliegenden Unterlagen ist die Betroffenheit der beiden Betriebe noch nicht ausreichend dargestellt. Im weiteren Verfahrensablauf sind die Unterlagen um die in der VrP geforderten Aussagen zu ergänzen.</p> <p>Im Plangebiet liegen 3 Wirtschaftswege, die für die Erschließung der nebenliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen erforderlich sind. Die Wege sind so zu erhalten, dass eine Befahrung für die Bewirtschaftung dieser Flächen möglich ist.</p> <p>Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der nebenstehenden Anforderungen zum Entwurfsstand vertieft.</p> <p>Demnach ist eine Existenzgefährdung u.a. aufgrund der fortbestehenden Grünland- bzw. Weidenutzung und der verbleibenden Flächen der Landwirte auszuschließen.</p> <p>Die drei Wirtschaftswege sollen von der Planung freigehalten werden. Sie sollen nicht umzäunt werden und somit ist eine Befahrung weiterhin möglich. Entsprechende Festsetzungen werden auf Ebene des Bebauungsplans getroffen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete Projekte oder Planungen des Dienstleistungszentrums in diesem Bereich nicht vorliegen.</p> <p>Die Planunterlagen werden um Aussagen zur Betroffenheit der Betriebe vertieft. Die Festsetzungen und die Begründung werden hinsichtlich der Befahrbarkeit der Wirtschaftswege ergänzt.</p>	

	Eine weitere Planänderung aufgrund der Hinweise ist nicht erforderlich.	
<p>18. E-Mail der IHK – Industrie- und Handelskammer Trier, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 09.02.2024</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Mützenich zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik im Bereich "Aufm Holzweg" / "Im Tal" / "In Weltersseifen" stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Norden und Osten wird eine Eingrünung durch Hecken und Bäume vorgesehen. Im Süden und Westen ist eine solche Eingrünung aufgrund der Lage am Waldrand nicht erforderlich. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden demgemäß ergänzt.</p>	
<p>19. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 13.02.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahmen Nr.: S01330550</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH keine Einwände geltend gemacht werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund des Hinweises ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>20. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 – Bauen und Umwelt, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg vom 14.02.2024, Az.: 06-240061</p>		

<p>Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 17.01.2024, Fb2/Re., übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p> <p>1. Bauwesen 1.1. Allgemeines 1.1.1. Das vorgesehene Bebauungsplangebiet ist nicht aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm entwickelt worden. Insoweit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB zunächst nicht entsprochen. Aktuell wird jedoch in einem Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB auch der FNP für die VG Prüm im Rahmen der 22. Fortschreibung für diesen Bereich geändert. Demnach soll die betreffende Fläche im FNP künftig als Sonderbaufläche für Photovoltaik gem. § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt werden. Es ist darauf zu achten, dass im Verfahren für den Bebauungsplan der Stand der Planungsarbeiten am Flächennutzungsplan in ausreichendem Maße dargelegt und nachgewiesen wird.</p> <p>Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Parallelverfahren ein Bebauungsplan erst dann in Kraft gesetzt werden kann, wenn für den Flächennutzungsplan zumindest materielle "Planreife" eingetreten ist (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg Nr. 48 zu § 8 BauGB). Wird ein Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht, so bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB der Genehmigung. Insoweit sollte der Bebauungsplan in zeitlicher Hinsicht erst nach dem FNP in Kraft gesetzt werden.</p> <p>1.1.2 Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach Rücksprache mit der Kommunalberatung wäre neben dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages und der Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft auch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit sowie die Eintragung einer Reallast auf den Grundstücken erforderlich. Seitens der Kommunalberatung wurde von einem solchen Vorgehen</p>	
---	---	--

<p>beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbaupflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden. Soweit die Gemeinde nicht Eigentümerin der Flächen ist, sollte sie diesbezüglich jeweils Verträge mit den Eigentümern der Flächen abschließen.</p> <p>1.1.3 In der Standortkonzeption Photovoltaik „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der VG Prüm für PV-Freiflächenanlagen vom Dezember 2020 wurde unter Ziffer 3.2.1 die Abstandsfläche zu Ortslagen auf mindestens 200 m festgelegt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nach Angaben unter 2.1 der Begründung 440 m südwestlich von der Ortslage Mützenich und ca. 220 m westlich von dem Ortsteil Schweiler entfernt. Neben städtebaulichen Aspekten, die letztlich dem Planungswillen der Ortsgemeinde obliegen, sollte im weiteren Verfahren insbesondere berücksichtigt werden, dass für die angrenzende Bebauung keine nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen (insbesondere Blendwirkung) entstehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB). Wir weisen gleichzeitig auf die Stellungnahme des Kreisstraßenbaus hin.</p> <p>1.2. <u>Textfestsetzungen</u></p> <p>1.2.1. Die textlichen Festsetzungen sind zur Übersichtlichkeit zu nummerieren.</p> <p>1.2.2. Auf S. 3 unter „Bauordnungsrechtliche und Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)“ ist folgender Text enthalten: „Zur Abgrenzung der Photovoltaikanlage ist ein Maschendrahtzaun oder Stahlgitterzaun mit Übersteigschutz bis zu einer maximalen Höhe von 2,50 m zulässig...“Hier sollte ergänzt werden, dass diese bis 2,50m <u>über natürlichem Gelände</u> zulässig sind.</p>	<p>abgeraten. Die Sicherung des Rückbaus ist privatrechtlich zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber zu regeln. Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan eine Festsetzung zur Folgenutzung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes (vgl. Stellungnahme Nr. 15) sind aufgrund der topographischen Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage zum nächstgelegenen Immissionsort zukünftig keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, weder durch Blendwirkung der PV-Module, noch durch Lärm, der möglicherweise von Trafostationen ausgeht. Seitens des Gewerbeaufsichtsamtes bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Aus den o. g. Gründen sieht die Ortsgemeinde Mützenich die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse als gewahrt. Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Textfestsetzungen werden zur Übersichtlichkeit nummeriert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Textfestsetzung wird entsprechend ergänzt.</p>	
--	--	--

<p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>1. Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Naturparks Nordeifel. Entsprechend den Angaben in den Unterlagen (Umweltbericht-Vorentwurf zum B-Plan „Sondergebiet Photovoltaik“ der Ortsgemeinde Mützenich, erstellt durch das Büro Enviro-Plan, Stand: 24.10.2023) entspricht die Flächenwahl den Flächenkriterien der Verbandsgemeinde.</p> <p>2. Eine Nummerierung der textlichen Festsetzungen fehlt bisher. Sie ist üblich und hilfreich. Wir bitten um Ergänzung im nächsten Verfahrensschritt.</p> <p>3. Bei den Textfestsetzungen „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (§9 Abs. 1 Nr.20 BauGB) fehlen Vorgaben zu einer randlichen Eingrünung. Entlang der Nordostseite, beginnend entlang von Flur 7, Flurstück Nr.: 91, Nr. 77/1, Nr. 81, Nr. 82 und Nr. 86, (entlang Sondergebietsrand) ist jeweils an der Außenseite der Zaunanlage auf einer Mindestbreite von 5 m eine dreireihige Hecke zu pflanzen (Reihen- und Pflanzabstand 1,5 m). Die Gehölze sind im Dreiecksverband zu pflanzen. Alle 6 bis 10 m ist in unregelmäßigen Abständen ein Baum 2. Ordnung zu pflanzen. Die Hecken sind möglichst artenreich zu entwickeln (mind. 5 verschiedene Gattungen). Es sind gebietsheimische und standortgerechte Gehölze des Herkunftsgebiets „Westdeutsches Bergland“ zu verwenden. Folgende Pflanzqualität ist einzuhalten. Bäume: Heister, 150-175 cm. Sträucher: Mindesthöhe 100-150 cm, 2xv., 4 Triebe.</p> <p>Die Pflanzungen sind nach Errichtung der Zaunanlage, spätestens in der folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen. Abgängige Gehölze sind bis spätestens Ende der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Es sind alle 10 Jahre abschnittsweise geringfügige Pflegeschnitte durchzuführen. Durch Schnittmaßnahmen dürfen die Hecken nicht auf eine Höhe von unter 2m zurückgenommen werden. Das Auf-den-Stock-setzen ist nicht zulässig. Pflegeschnitte sind im Zeitraum 01. Oktober bis 29. Februar durchzuführen. Die Textfestsetzung ist in der Planurkunde zu übernehmen.</p>	<p>1. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>2. Der Anregung wird gefolgt. Die Textfestsetzungen werden zur Übersichtlichkeit nummeriert.</p> <p>3. Eine Heckenpflanzung wird nach weiteren Abstimmungen mit der UNB im Norden und Nordosten des Geltungsbereichs geplant und entsprechend in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>	
--	--	--

<p>Begründung: Der vorgesehene Gehölzstreifen soll die Anlage dauerhaft in die Landschaft einbinden. Durch geringfügige Pflegeschnitte kann der geschlossene Heckencharakter erhalten bleiben.</p> <p>4. Die Baugrenze ist mindestens 3 bis 5 m vom Pflanzstreifen abzurücken.</p> <p>Begründung: Zwischen Modulreihen und Pflanzstreifen muss ausreichend Raum sein, um die Bewirtschaftung/ Pflege des Grünlands unter und zwischen den Modulreihen und ein Wenden/ Hantieren mit Gerätschaften am Reihende der Modulreihen zu ermöglichen, andernfalls sind erhebliche Konflikte vorprogrammiert.</p> <p>5. Zwischen den Gehölzen am Baiersbach im Südwesten (Flurstück Nr.: 67) und der Baugrenze ist ein ausreichender Abstand (mind. 10 m) einzuhalten.</p> <p>6. Die Textfestsetzungen von M1- Entwicklung von Grünlandflächen im Bereich der PV- Anlagen/Sondergebiet sind zu ersetzen/ergänzen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen, jedoch spätestens in der unmittelbar folgenden Saatzeit sind die Flächen mit einer standortgerechten, kräuterreichen Regio- Saatgutmischung für Nachsaaten der Herkunftsregion 7 (Kräuteranteil mind. 50 %) einzusäen. Die Pflege der Flächen kann in Form einer extensiven Beweidung oder durch Mahd erfolgen. Eine Beweidung ist im Zeitraum vom 1. Juni bis 14. November mit einem Viehbesatz von max. 1,0 Raufutterfressenden Großvieheinheit je Hektar (RGV/ha) durchzuführen. Eine ganzjährige Standweide ist auszuschließen. Die Mahd der Flächen ist als zweischürige Mahd mit Entnahme des Mahdgutes in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November durchzuführen. Unter den Modulen ist das Mulchen der Fläche nicht erlaubt. Die Mahd- und Beweidungstermine können bei Bedarf (z.B. witterungsbedingt) in Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde</p>	<p>4. Der nebenstehenden Anforderung kann gefolgt werden. Die Baugrenze wird 3 m vom Pflanzstreifen abgerückt.</p> <p>5. Durch den entlang des Baiersbachs verlaufenden Wirtschaftsweg und den Abstand der Baugrenze zum Geltungsbereich von 5 m wird der geforderte Abstand zu den Gehölzen i.d.R. eingehalten. Bei Unterschreitung des Abstands zu den Gehölzen wird eine Haftungsverzichterklärung mit dem Eigentümer vereinbart.</p> <p>6. Die Textfestsetzungen und der Umweltbericht werden entsprechend der neben genannten Anforderungen ersetzt bzw. ergänzt.</p>	
--	--	--

<p>angepasst werden.</p> <p>7. Die Textfestsetzung Einfriedungen- „Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen“ (§ 9 Abs. 4 BauGB“ ist zu ergänzen.</p> <p>Die Zaunanlage ist auf der anlagenzugewandten Seite zu errichten. Eine Befestigung von Stacheldraht am oberen Rand ist nicht erlaubt.</p> <p>Darüber hinaus bzw. ergänzend werden seitens der unteren Naturschutzbehörde folgende Anforderungen vorgebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechend Punkt 3.2.8 „Landschaftsbild und Erholung“ des Umweltberichts (s. Seite 29) ist zum nächsten Verfahrensschritt eine Visualisierung zu erstellen. • Entsprechend Punkt 2.1.6 „Tiere“ (s. Seite 20) ist den Unterlagen im nächsten Verfahrensschritt ein faunistisches Gutachten beizufügen. Ggf. sind erforderliche Maßnahmen abzuleiten und ergänzend festzusetzen. • Im Umweltbericht bereits getroffene Aussagen zur Avifauna können nicht nachvollzogen werden, da das entsprechende Gutachten den Unterlagen nicht beigelegt war. • Entsprechend Umweltbericht, Seite 36 sind Bauzeitenbeschränkungen zum Schutz der Avifauna/Rotmilan erforderlich. Diese sind in den Textfestsetzungen auszuarbeiten und ergänzend aufzunehmen. • Entsprechend Umweltbericht, Seite 38, sind Amphibienerfassungen durchzuführen, auszuwerten und ggf. erforderliche Maßnahmen abzuleiten und ergänzend festzusetzen. <p>Sofern sich die Notwendigkeit externer Kompensationsflächen und maßnahmen im weiteren Verfahren ergeben sollte, weisen wir bereits vorsorglich</p>	<p>7. Der Anregung wird gefolgt. Die Textfestsetzungen werden ergänzt.</p> <p>Die Anforderungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Visualisierung wurde zwischenzeitlich erstellt. Mit Hilfe dieser konnte ermittelt werden, dass die PV-Freiflächenanlage weder aus Richtung Mützenich und Schweiler noch von der K103 und dem Bohlscheider Weg im Norden noch aus Westen sichtbar ist.</p> <p>Das faunistische Gutachten liegt dem Umweltbericht zur Offenlage bei. Ggf. erforderliche Maßnahmen werden im Entwurf des Bebauungsplans als Hinweise berücksichtigt.</p> <p>Das Gutachten mit den Ergebnissen der avifaunistischen Erfassungen liegt dem Entwurf des Umweltberichts zur Offenlage als Anlage I bei.</p> <p>Die Maßnahmen zum Schutz der Brutvögel (u. a. Rotmilan) durch entsprechende Bauzeitenbeschränkungen werden im Umweltbericht Entwurf weiter ausgearbeitet und in den Textfestsetzungen als Hinweise ergänzt.</p> <p>Im Jahr 2024 erfolgten entsprechende Erfassungen zur Artengruppe der Amphibien bzw. zur Geburtshelferkröte. Die Ergebnisse und sich daraus ergebende Schutzmaßnahmen sind im Entwurf zum Umweltbericht dargestellt, Details sind Anlage I zu entnehmen.</p>	
--	---	--

<p>auf Folgendes hin:</p> <p>8. Sicherung (externer) Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen Vor Erreichen des sogenannten „33er-Standes“ nach Baugesetzbuch (Vorzeitige Planreife) ist die dauerhafte Flächenverfügbarkeit ggf. vorzusehender externer Kompensationsflächen für diese Zweckbestimmung sicherzustellen und nachzuweisen. Sofern die Ortsgemeinde nicht Flächeneigentümerin ist, hat dies durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde und des Eifelkreises Bittburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtberechtigte zu erfolgen. Wenn die Ortsgemeinde Flächeneigentümerin ist, ist alternativ auch die Eintragung einer Baulast möglich. Die Maßnahmendurchführung auf dieser externen Fläche ist parallel durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zwischen der Ortsgemeinde als Planungsträgerin und der unteren Naturschutzbehörde zu gewährleisten.</p> <p>Die Sicherung ausschließlich durch vertragliche Regelungen ist nicht ausreichend.</p> <p>9. Kompensationsflächenverzeichnis (KSP) Vor Inkrafttreten des B-Plans (bzw. mit Erreichen des sogenannten „33er-Stands“ nach BauGB) müssen vom Träger der Bauleitplanung oder durch einen von ihm beauftragten Dritten Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnis-verordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) eingetragen und diese Eintragungen durch die Fachbehörde (Untere Naturschutzbehörde) als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sein.</p> <p>Begründung: Nach § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung sollen die Beteiligten des Eintragungsverfahrens auf ihre Pflicht zur Beibringung der eintragungspflichtigen Angaben frühzeitig schriftlich hingewiesen werden. Diese Pflicht resultiert aus § 4 Abs. 1 LKompVzVO in Verbindung mit § 10 Abs. 1</p>	<p>8. Die Sicherung externer Kompensationsflächen erfolgt stets in Abstimmung mit der UNB und über städtebauliche Verträge noch vor Satzungsbeschluss. Bei Umsetzung des vorliegenden Planvorhabens ergibt sich keine Erforderlichkeit von externen Maßnahmen aus naturschutzfachlicher oder artenschutzrechtlicher Sicht, siehe Umweltbericht.</p> <p>9. Kenntnisnahme. Die Eintragung ins KSP ist vorgesehen.</p>	
--	---	--

<p>LNatSchG, wonach die Träger der Bauleitplanung alle erforderlichen Angaben digital zur Verfügung stellen müssen.</p> <p>3. Raumordnung und Landesplanung Das gegenständliche Vorhaben war Teil einer Vereinfachten Raumordnerischen Prüfung mit Ergebnis vom 09.02.2021, auf das verwiesen wird. Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>4. Kreisstraßenbau In Sichtentfernung zur geplanten Anlage liegen mit der K 102 und 103 zwei Kreisstraßen. Zwar ist aufgrund der topographischen Situation und der bestehenden Vegetation aktuell nicht von einer Blendwirkung auszugehen. Diese Einschätzung basiert aber nur auf Karten-/Luftbildauswertung. Daher wird empfohlen, dies im Rahmen der weiteren B-Planung im Hinblick auf die Verkehrswege vor Ort zu untersuchen, bzw. hierzu Äußerungen zu tätigen (bisher wird hier lediglich die Ortslage Mützenich erwähnt). In diesem Zusammenhang fällt auf, dass in den textlichen Festsetzungen des B-Plans keine Anpflanzungen vorgesehen sind, um eine mögliche Blendwirkung zu verringern. Sollte sich im Rahmen der oben angesprochenen Analyse ein Bedarf ergeben, ist eine randliche Eingrünung zur Verringerung der Blendwirkung zwingend zu fordern.</p> <p>5. Denkmalschutz Der Standort des PV-Sondergebietes befindet sich im Umfeld des Westwalls, daher sind bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Am Standort sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.</p> <p>Eine Blendgefahr in Richtung der klassifizierten Straßen kann aufgrund der Lage der PV-Freiflächenanlage, der Entfernung zu den Straßen und dem Relief ausgeschlossen werden. Die K102 verläuft zudem in einer Entfernung von über 840 m hinter einer weitläufigen Waldfläche. Eine Sichtbeziehung zur PV-Freiflächenanlage ist nicht gegeben. Zu diesem Ergebnis kam auch die Visualisierung aus dem Jahr 2024, wonach die PV-Freiflächenanlage weder aus Richtung Mützenich und Schweiler noch von der K103 und dem Bohlscheider Weg im Norden noch aus Westen sichtbar ist. Eine randliche Eingrünung aufgrund von Blendwirkungen wird daher nicht als erforderlich erachtet. Dennoch wird die PV-Freiflächenanlage zum Schutz des Landschaftsbilds im Norden und Osten eingegrünt. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden dahingehend ergänzt.</p>	
---	---	--

<p>ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen wurde.</p> <p>Falls vor Beginn der Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen. Die Bodeneingriffe zur Erkundung von Befundergebnissen sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-4060).</p> <p>Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung von Anlagen erforderlich werden.</p> <p>Darüber hinaus ist bei Erdarbeiten grundsätzlich folgender Hinweis zu berücksichtigen:</p> <p>Hinweis: Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden, oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier (Rheinisches Landesmuseum), Tel:0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter. Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde; die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.</p>	<p>Gemäß der Kampfmittelvorerkundung (Bericht vom 14.03.2024) ergab die Luftbildauswertung Verdachtsmomente. Diese konnten durch eine anschließende Sondierung widerlegt werden. Die Fläche ist gemäß Schreiben vom 06.06.2024 frei von Kampfmittelverdacht.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und hinweislich dem Bebauungsplan ergänzt.</p>	
---	---	--

<p>6. Wasserrecht</p> <p>Das geplante Vorhaben befindet sich nicht im Bereich eines festgesetzten Wasserschutzgebietes. Im südlichen Bereich befindet sich das Gewässer III. Ordnung: „Weltersseifen“.</p> <p>Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Errichtung von Anlagen (dazu zählen insb. auch Leitungsanlagen gem. § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz), welche weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 31 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz bedürfen.</p> <p>Gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen wird auf die Entwässerung der PV-Anlage bzw. den Abwasserbegriff noch nicht konkret eingegangen.</p> <p>Laut Unterlagen wird die Fläche durch Anbringung von Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (z. B. Trafostation) kaum versiegelt. In der Regel kann das anfallende Niederschlagswasser somit innerhalb des Plangebietes breitflächig versickern.</p> <p>Das Entwässerungskonzept und mögliche, damit in Verbindung stehende wasserrechtliche Erlaubnisse sollten jedoch im weiteren Verfahren mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden.</p> <p>Durch das Vorhaben darf es nicht zu Beeinträchtigungen von Anliegergrundstücken durch mögliche Oberflächenabflüsse kommen. Es ist zu verhindern, dass Grundstücke Dritter insb. auch während der Bauphase durch Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (betrifft insb. vorgesehene Trafoanlagen) sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der zurzeit geltenden Fassung einzuhalten.</p> <p>7. Brandschutz</p>	<p>Zum Gewässer 3. Ordnung Weltersseifen wird ein Abstand von 5 m von der Uferlinie zur Baugrenze eingehalten. Bei Unterschreitung des Abstands von 10 m zur Uferlinie wird eine wasserrechtliche Genehmigung für betroffene technische Anlagen angestrebt.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept wird bei einer PV-Freiflächenanlage nicht als erforderlich erachtet. Niederschlagswasser kann durch Abstände zwischen den PV-Modultischen und den einzelnen PV-Modulen der PV-Modultische breitflächig und ortsnah versickern. Der Vollversiegelungsgrad überschreitet einen Wert von 2-5 % in aller Regel nicht. Die Planungsunterlagen werden entsprechend ergänzt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden den Hinweisen zum Bebauungsplan ergänzt.</p>	
---	--	--

<p>Gegen den Bebauungsplan besteht in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt wird. Bitte benennen Sie die in etwa geplante Größe der Nebenanlagen, insbesondere der geplanten Batteriespeicher.</p> <p>8. Sonstiges</p> <p>8.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen. 8.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geplante Größe beträgt bei Trafos ca. 6,0 m x 2,5 m x 3,0 m (LxBxH) und bei Speicher: ca. 2,6 m x 2,2 m x 2,5 m (LxBxH). Die Begründung wird dahingehend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die vorstehenden Anregungen und Hinweise werden im weiteren Verfahren beachtet und berücksichtigt.</p> <p>Die Planunterlagen werden wie vorangehend beschrieben ergänzt.</p>	
<p>21. Schreiben der KNE – Kommunale Netzwerke Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm-Niederprüm vom 16.02.2024</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Es sind keine Leitungen von uns betroffen.</p> <p><i>Die der Stellungnahme als Anlage beigefügte Planauskunft ist als Anlage im Anschluss der Stellungnahmen beigefügt.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der KNE keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>22. E-Mail der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Raumordnung Regionalentwicklung Naturschutz, Gartenfelderstraße 12a, 54295 Trier vom 19.02.2024, Az.: 14.07.02</p>		

<p>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Aufm Holzweg“/„Im Tal“/„In Welterseifen“ der Ortsgemeinde Mützenich, zur Darstellung einer Sonderbaufläche Photovoltaik, in einem Umfang von 14,4 ha nehmen wir aus landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).</p> <p>Gemäß den Darstellungen im Landesentwicklungsprogrammes IV befindet sich der geplante Standort teilweise oder vollständig in landesweit bedeutsamen Bereichen für die Landwirtschaft. Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern überwiegend um Grünlandflächen. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung.</p> <p>Eine wirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV Anlagenzeit ist nur im Rahmen einer zusätzlichen Vergütung der Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen möglich. Der Aussage in den Planungsunterlagen, dass keine erheblichen Einschränkungen für die Landwirtschaft entstehen,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Die Flächen werden zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien umgenutzt. Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist ein hoher öffentlicher Belang, dem vom Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird. Sie sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einfließen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. (vgl. § 2 EEG)</p> <p>Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage dient der Raumstruktur, ist zudem sparsamer hinsichtlich der Bodenverwendung (z.B. weniger Platz für Umzäunung) und besser für das Landschaftsbild als die Bebauung mehrerer kleiner Flächen.</p> <p>Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm ist das Plangebiet darüber hinaus für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet. So bleiben höherwertige Flächen der Landwirtschaft erhalten.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>In der Umgebung des Plangebiets befinden sich weitere große Flächen, die der Landwirtschaft erhalten bleiben und somit die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sicherstellen.</p> <p>Unterhalb der PV-Modultische besteht die Möglichkeit einer</p>	
---	---	--

<p>müssen wir daher widersprechen.</p> <p>Eine Rückführung der Flächen nach Ablauf der PV-Nutzung bedarf wiederum eines bauleitplanerischen Verfahrens. Die Flächen befinden sich bauleitplanerisch in einem Sondergebiet, der Ackerstatus entsprechender Flächen ist aufgehoben, eine intensive Grünlandbewirtschaftung bleibt entsprechend der geltenden Gesetzgebung fraglich. Auch hier müssen wir der Aussage, dass keine dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen stattfindet, widersprechen.</p> <p>In der Gemarkung Mützenich sollen 14,4 ha landwirtschaftliche Nutzfläche überplant werden. Das entspricht einem Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzflächen von ca. 3,5 %. Die durchschnittliche Bodenwertzahl der Verbandsgemeinde Prüm wird in Teilbereichen deutlich überschritten. Die Flächen werden derzeit als Grünland bewirtschaftet und stellen für die hier wirtschaftenden Betriebe mit ihrer Ertragsfähigkeit die Bewirtschaftungsgrundlage dar. Es handelt sich um ortsnahen Flächen, die gut erschlossen und maschinell gut zu bewirtschaften sind.</p> <p>In der Gemarkung wirtschaften 4 landwirtschaftliche Betriebe im Haupterwerb, u.a. mit Viehhaltung und dem Betrieb einer Biogasanlage. Weitere Betriebe aus den Nachbargemarkungen, insbesondere aus der Gemarkung Winterscheid (hier sind ebenfalls 32 ha Freiflächen-PV im Rahmen eines vereinfachten raumordnerischen Verfahrens zur Prüfung beantragt) drängen ebenfalls auf die Gemarkung.</p> <p>Der Flächenruck in der Gemarkung ist demzufolge sehr hoch, was sich u.a. auch</p>	<p>Beweidung, z.B. durch Schafe. Ein Großteil der Flächen wird bereits im Bestand als Weideflächen genutzt und somit kann die Nutzung unterhalb und zwischen den PV-Modulen beibehalten werden.</p> <p>Die Belegung durch PV-Module hat kurzfristige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Auf lange Sicht können diese jedoch nach Nutzungsaufgabe durch den festgesetzten vollständigen Rückbau der Anlage wieder rückgängig gemacht werden. Durch die Festsetzung der Folgenutzung und des Rückbaus wird zudem kein gesondertes bauleitplanerisches Verfahren als erforderlich erachtet.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 ha fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und dient damit langfristig auch der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln.</p> <p>Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von ≥ 32 überschreiten, um Flächenarrondierungen zu ermöglichen. Dem Konzept der Verbandsgemeinde wird demnach entsprochen.</p> <p>Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 ha fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm.</p> <p>In der Gemarkung befinden sich weitere große Flächen, die der Landwirtschaft erhalten bleiben und somit die Nahrungs-</p>	
--	--	--

27

<p>in den hohen und überdurchschnittlichen Pachtpreisen widerspiegelt. Eine Umsetzung der Planung würde sich weiter negativ auf den Bodenmarkt auswirken.</p> <p>Die Aussagen in den Planunterlagen, in denen immer wieder auf geringe Bodenzahlen und ertragsschwache Flächen verwiesen wird, spielen die Gegebenheiten und den Flächenbedarf vor Ort in keinsten Weise wieder. Die Betriebe wirtschaften nicht nur auf der eigenen Gemarkung, sondern nehmen bereits jetzt aufgrund der Flächenknappheit weite Wege in Kauf um ihren Flächenbedarf decken zu können. Gerade durch die Tierhaltung sind die Betriebe jedoch standortgebunden und müssen das Futter wirtschaftlich zum Betrieb transportieren können.</p> <p>Die Gemeinde Mützenich hat gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe erheblich und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.</p> <p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann außerdem zu</p>	<p>und Rohstoffproduktion sicherstellen.</p> <p>Sowohl die Eigentümer als auch der Pächter haben zudem per Vertrag der Entwicklung der PV-Freiflächenanlage auf den betroffenen Flurstücken zugestimmt.</p> <p>Darüber hinaus gelten PV-Freiflächenanlagen als deutlich flächeneffizienter als Biogasanlagen und sind daher auf lange Sicht zu bevorzugen.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Flächen werden zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien umgenutzt. Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist ein hoher öffentlicher Belang, dem vom Gesetzgeber ein überragendes öffentliches Interesse beigemessen wird. Sie sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einfließen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. (vgl. § 2 EEG)</p> <p>Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm kommt im Rahmen der vereinfachten raumordnerischen Prüfung vom 9. Februar 2022 zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der im Bescheid aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Anforderungen werden eingehalten. So wurden etwa Aussagen zu agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte in Kapitel 4.5 der Begründung ergänzt.</p> <p>An der Planung wird festgehalten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, sind jedoch</p>	
---	--	--

28

<p>Jagdrechtminderungen führen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Wegebau auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgenossenschaft finanziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich durch die Umzäunung der PV- Anlage der Wildschaden vermehrt auf den angrenzenden Flächen konzentriert.</p> <p>Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass wir in der Verbandsgemeinde Prüm eine hohe Betriebsdichte und für Rheinland-Pfalz eine vergleichsweise hohe Viehdichte vorfinden. Die Betriebe sind angewiesen auf hofnahe landwirtschaftliche Nutzflächen. Entgegen dem allgemeinen Trend finden sich in den Gemeinden viele Junglandwirte, Betriebe mit Hofnachfolgern und Betriebe, die hohe Betriebsinvestitionen getätigt haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Betriebe weitergeführt werden und sich diese Betriebe auch weiterentwickeln. Die Mützenicher Betriebe sowie die Betriebe in den angrenzenden Gemarkungen konkurrieren bereits jetzt um die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dementsprechend haben wir durchweg hohe Pacht- und Kaufpreise. Ein Flächenentzug in dem hier beantragten Umfang wird sich negativ auf den Bodenmarkt auswirken und den Flächendruck weiter erhöhen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen die Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.</p>	<p>nicht Gegenstand der Bauleitplanung. In der Regel werden hierzu privatrechtliche Verträge zwischen der Jagdgenossenschaft und dem Projektierer abgeschlossen.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und somit langfristig auch der Reduzierung von klimabedingten Ackerschäden.</p> <p>Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaikmodulen auch geeignete PV-Freiflächenanlagen zu entwickeln.</p> <p>Ziel der aktuellen Bundesregierung im Rahmen der Energiewende ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Hierbei soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden (§ 1 Abs. 1 und 2 EEG).</p> <p>Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.</p> <p>Die besondere Bedeutung und Stellung der erneuerbaren Energien geht auch aus § 2 EEG 2023 hervor.</p> <p><i>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als</i></p>	
---	---	--

	<p><i>vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“</i></p> <p>Darüber hinaus ist die Nutzung der Fläche für die PV-Freiflächenanlage begrenzt. Nach dem Rückbau der Anlage kann die landwirtschaftliche Nutzung wieder vollumfänglich aufgenommen werden.</p> <p>Der Ortsgemeinderat möchte mit der geplanten PV-Freiflächenanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung leisten.</p> <p>Der Ortsgemeinderat hält daher an der bestehenden Planung weiter fest.</p>	
<p>23. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 21.02.2024</p> <p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologische Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde bestehen (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesondert Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis zur Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde wird dem Bebauungsplan hinweislich ergänzt.</p> <p>Die GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz und die GDKE, Landesdenkmalpflege wurden gesondert beteiligt.</p> <p>Aufgrund der Stellungnahme der GDKE werden</p>	

